

45. Inwieweit hat der Versicherungsnehmer für die an seiner Stelle vom Agenten der Versicherungsgesellschaft bewirkte wahrheitswidrige Beantwortung der im Versicherungsantrage enthaltenen Fragen einzustehen?

III. Civilsenat. Urtheil v. 29. Juni 1897 i. S. der Versicherungsgesellschaft Hansaat. Lloyd (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. III. 62/97.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Im Mai 1892 hatte sich der Kläger von der Beklagten gegen Unfall versichern lassen. In dem Antragsformulare, welches der Kläger (in blanco) unterschrieben, der Agent der Beklagten, G., aber ausgefüllt hatte, waren

Frage 7 c: Haben Sie einen Bruch?

„ 7 g: Haben Sie schon körperliche Verletzungen erlitten?

„ 8 b: Haben Sie bei einer anderen Gesellschaft noch eine Lebens- oder Unfallversicherung genommen?

verneint. Als der Kläger am 20. Januar 1894 einen Unfall erlitten hatte und deshalb die vertragsmäßige Entschädigung wegen dauernder Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit begehrte, verweigerte die Gesellschaft diese Entschädigung, weil die Beantwortung obiger Fragen eine wahrheitswidrige, und damit der Versicherungsanspruch verwirkt sei. In erster und zweiter Instanz wurde diese Einrede verworfen, in der Revisionsinstanz aber für durchschlagend erachtet.

Aus den Gründen:

... „Rechtsirrtümlich hat ... der Berufungsrichter die Einrede der Beklagten verworfen, daß der Kläger den Entschädigungsanspruch wegen wahrheitswidriger Verneinung der Fragen 7 c und g, sowie 8 b des Versicherungsantrages nach § 7 Abs. 1. § 15 der allgemeinen Versicherungsbedingungen verwirkt habe. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß die angeführten Fragen an sich wahrheitswidrig beantwortet sind, und der Kläger, da er den Versicherungsantrag unterschrieben, dies gegen sich gelten zu lassen hat. Er sieht aber denselben

gleichwohl für entschuldigt an. In dieser Beziehung stellt er fest, daß der Agent der Beklagten, G., dem Kläger das Antragsformular zunächst unausgefüllt zur Unterzeichnung vorgelegt, daß der Kläger diese Unterzeichnung bewirkt und dabei dem G. zu den erwähnten Fragen eine wahrheitsgemäße Auskunft erteilt, insbesondere den ihm anhaftenden Leistenbruch, die frühere Versicherung beim Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein und den früher erlittenen Unfall sowie die dafür erhaltene Entschädigung von 24 M mitgeteilt, und daß G. darauf in Abwesenheit des Klägers das Antragsformular in der erwähnten, der erhaltenen Mitteilung direkt zuwiderlaufenden Weise ausgefüllt hat. Auf Grund dieser Feststellung nimmt der Berufungsrichter an, daß die unrichtige Beantwortung der mehrerwähnten Fragen lediglich dem Agenten G. zur Last falle. Diese Annahme ist an sich nicht zu beanstanden.

Nun enthält aber das vom Kläger unterzeichnete Antragsformular in seinem Eingange die Worte:

„Die in dem Antragsformular enthaltenen Fragen sind deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß durch den Antragsteller zu beantworten, und bleibt der Letztere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antworten verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift für ihn bewirkt.“

Ferner bestimmt § 7 Abs. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen:

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungsvertrage und dessen Nachträgen gemachten Angaben ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn dieselben von einem Vertreter der Gesellschaft oder sonst einem Dritten niedergeschrieben sind. Der Versicherungsnehmer hat daher die nachteiligen Folgen, welche für ihn aus einer wahrheitswidrigen Beantwortung der im Antragsformulare enthaltenen Fragen, sowie durch Verschweigung eines hierauf bezüglichen Umstandes, der für die richtige Beurteilung des von der Gesellschaft zu übernehmenden bzw. übernommenen Risikos irgend von Einfluß ist, selbst zu tragen.“

Die Vorinstanz hat diese Bestimmungen nicht unberücksichtigt gelassen, aber zunächst gegen die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 7 Abs. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgeführt, daß sich dieselbe in solchem Umfange in dem Antragsformulare nicht wieder-

finde, dort vielmehr nur von der Niederschrift durch eine „andere Person“, nicht durch „einen Vertreter der Gesellschaft“, und nicht von der hierfür festgesetzten Haftpflicht des Versicherungsnehmers die Rede sei. Allein im wesentlichen ist schon im Eingange des Antragsformulares die in dem § 7 Abs. 2 nur weiter ausgeführte Bestimmung enthalten, da zu den „anderen Personen“ auch die „Vertreter der Gesellschaft“ gehören. Sodann aber ist auch die unmittelbare Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 deshalb nicht zu bezweifeln, weil in dem Schlusssatz des Antragsformulares, über der Unterschrift des Klägers, die Worte stehen: „Ich erkläre zugleich, daß mir die allgemeinen Bedingungen des Hanseatischen Lloyd für die von mir beantragte Versicherung bekannt sind, und unterwerfe mich denselben.“

Nach diesen Bestimmungen des Antragsformulares und des § 7 Abs. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die an sich klar, auch von der Vorinstanz nicht in abweichendem Sinne ausgelegt sind, soll für Unrichtigkeiten bei der Ausfüllung des Antragsformulares, auch wenn sie einem Dritten, insbesondere einem Vertreter der Gesellschaft, zur Last fallen, der Versicherungsnehmer allein haften, in diesem Punkte also der Mangel eigenen Verschuldens ihn nicht entschuldigen. Eine derartige Vertragsklausel mag die Schadloshaltung, welche der Versicherungsnehmer bei eintretendem Unfälle von der Versicherung erhofft, nicht selten vereiteln, und deshalb von der Eingehung eines derartigen Vertrages überhaupt abhalten; sie enthält aber an sich keinen Verstoß gegen die Grundlagen der Unfallversicherung, bei welcher allgemein die unrichtige Angabe eines erheblichen Umstandes, mag sie auf einem Verschulden des Versicherten beruhen, oder nicht, als Verwirkungsgrund vereinbart werden kann, wie sie dies bei der Seeversicherung schon nach gesetzlicher Vorschrift (Art. 813 H.G.B.) ist.

Vgl. die Entscheidung des jetzt erkennenden Senates vom 25. Oktober 1895 in Sachen der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft (Wkl.) gegen S. (Kl.) in der Juristischen Wochenschrift Jahrg. 1895 S. 540 Nr. 21.

Es verstößt daher weder die Aufstellung einer solchen Bestimmung gegen die guten Sitten, noch die Berufung auf eine derartige, vom Versicherungsnehmer vorbehaltlos eingegangene Verwirkungsklausel gegen Treue und Glauben. Besondere Umstände aber, welche dieser Bestimmung ungeachtet die Verwirkung des Versicherungsanspruches

auszuschließen vermöchten, liegen hier nicht vor. Das Berufungsgericht hat zwar in dieser Beziehung ausgeführt, der Kläger habe, nachdem er dem Agenten G. die erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilt, darauf vertrauen dürfen, daß dieser Angestellte der Gesellschaft das Formular der Auskunft gemäß ausfüllen werde, und habe nicht schuldhaft gehandelt, wenn er unter solchen Umständen die Nachprüfung unterlassen habe; es komme hier wesentlich in Betracht, daß der Kläger den Agenten nicht als seinen Beauftragten, sondern als Vertrauensmann, die ihm gegebene Auskunft als der Beklagten gegeben ansehen durfte. Diese Auffassung steht jedoch mit den bezüglich dieser Frage in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Einklange. Das Vorgehen des Agenten mag dem Versicherungsnehmer zur Entschuldigung gereichen, wenn der erstere in seiner Eigenschaft als Angestellter der Gesellschaft dem Versicherungsnehmer über das bei der Versicherung zu beobachtende Verfahren, den Sinn und die Handhabung der Versicherungsbedingungen u. eine unrichtige und irreführende Auskunft erteilt. Davon ist aber hier nicht die Rede; vielmehr handelte hier der Agent G., indem er für den Versicherungsnehmer die Antworten niederschrieb, nicht als Angestellter der Gesellschaft, sondern als Beauftragter des Klägers, und zwar umsomehr, als zur Frage 7c und g sowie 8b Thatsachen in Betracht kamen, welche der Agent nicht nach seiner eigenen, selbständigen Wahrnehmung und Beurteilung, sondern nur nach der Mitteilung des Klägers niederschreiben konnte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 22 S. 207 a. G., Bd. 27 S. 153; Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1 S. 242 bei Anm. 52, S. 249 lit. b.

Sache des Klägers war es hiernach, die von seinem Beauftragten aufgenommene Beantwortung der erwähnten Fragen nachzuprüfen, und wenn bei Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel der Versicherungsgesellschaft eine unrichtige Beantwortung zuging, so kann er sich deshalb nur an den Agenten halten, sich aber nicht der Gesellschaft gegenüber auf dessen Verschulden berufen.“ . . .